

Artikel-Nr.: 671 01-0050-4 HÄRTERPULVER
Druckdatum: 30.03.2016 Bearbeitungsdatum: 15.02.2016 105003 DE
Version: 12-0 Ausgabedatum: 23.12.2015 Seite 1 / 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 671 01-0050-4
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs HÄRTERPULVER
für BRAFAPOL

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen
Härterkomponente

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Teleplast GmbH & Co. KG
Petzvalstrasse 37 Telefon: +49 531 237 28-0
D 38104 Braunschweig Telefax: +49 531 237 28-12

Auskunft gebender Bereich:

Labor
E-Mail sicherheitsdatenblaetter@teleplast.de

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum Nord +49 551 19240
(Deutsch / Englisch) (Deutsch / Englisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Zusätzliche Hinweise

80,00 Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter akuter Toxizität.
80,00 Prozent des Gemisches bestehen aus Bestandteilen mit unbekannter Gewässergefährdung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
P502 Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen.

Artikel-Nr.: 671 01-0050-4 HÄRTERPULVER
Druckdatum: 30.03.2016 Bearbeitungsdatum: 15.02.2016 105003 DE
Version: 12-0 Ausgabedatum: 23.12.2015 Seite 2 / 8

enthält:

Dibenzoylperoxid

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

nicht anwendbar

2.3. **Sonstige Gefahren**

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. **Gemische**

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Organische Peroxide

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	
INDEX-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
202-327-6	01-2119511472-50-xxxx	
94-36-0	Dibenzoylperoxid	20 - 25
617-008-00-0	Org. Perox. B H241 / Eye Irrit. 2 H319 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10)	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. **Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. **Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht

Artikel-Nr.:	671 01-0050-4	HÄRTERPULVER	
Druckdatum:	30.03.2016	Bearbeitungsdatum:	15.02.2016
Version:	12-0	Ausgabedatum:	23.12.2015
			105003 DE Seite 3 / 8

in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
- 6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.
- 6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.
- 6.4. **Verweis auf andere Abschnitte**
Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Hinweise zum sicheren Umgang
Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Zur Verhinderung von Bränden Produkt nicht austrocknen lassen. In trockenem Zustand explosionsgefährlich.
- 7.2. **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Beleuchtung sowie andere elektrische Einrichtungen müssen explosionsgeschützt sein, um die Bildung heißer Oberflächen, Zündfunken und anderer Zündquellen zu vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.
Zusammenlagerungshinweise
Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten. Von Aminen, Alkoholen und Wasser fernhalten.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen
Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 10 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen.
Lagerklasse
12
- 7.3. **Spezifische Endanwendungen**
Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. **Zu überwachende Parameter**
Arbeitsplatzgrenzwerte:
Dibenzoylperoxid
INDEX-Nr. 617-008-00-0 / EG-Nr. 202-327-6 / CAS-Nr. 94-36-0
TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 5 mg/m³
TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 5 mg/m³
Bemerkung: (einatembare Fraktion)
Zusätzliche Hinweise

Artikel-Nr.:	671 01-0050-4	HÄRTERPULVER	
Druckdatum:	30.03.2016	Bearbeitungsdatum:	15.02.2016
Version:	12-0	Ausgabedatum:	23.12.2015
			105003 DE Seite 4 / 8

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³) : nicht anwendbar

DNEL:

Dibenzoylperoxid
INDEX-Nr. 617-008-00-0 / EG-Nr. 202-327-6 / CAS-Nr. 94-36-0
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 6,6 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 11,75 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,65 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 3,3 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 2,9 mg/m³

PNEC:

Dibenzoylperoxid
INDEX-Nr. 617-008-00-0 / EG-Nr. 202-327-6 / CAS-Nr. 94-36-0
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0006 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,6 x10⁻⁴ mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,0006 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 0,338 mg/kg
PNEC, Boden: 0,0758 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 0,35 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 6,67 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374
Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: fest
Farbe: weiß

Geruch: charakteristisch

Artikel-Nr.: 671 01-0050-4 HÄRTERPULVER
Druckdatum: 30.03.2016 Bearbeitungsdatum: 15.02.2016 105003 DE
Version: 12-0 Ausgabedatum: 23.12.2015 Seite 5 / 8

Geruchsschwelle: nicht anwendbar
pH-Wert bei 20 °C: nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich: nicht anwendbar
Flammpunkt: nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):
Abbrandzeit (s): nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:
Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Dampfdruck bei 20 °C: nicht anwendbar
Dampfdichte: nicht anwendbar
Relative Dichte:
Dichte bei 20 °C: 2,29 g/cm³
Methode: ermittelt nach DIN 53 217
Löslichkeit(en):
Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Siehe Abschnitt 12.
Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar
Viskosität bei °C:
Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%): 100,00 Gew-%
Lösemittelgehalt:
Organische Lösemittel: 0,00 Gew-%
Wasser: 0,00 Gew-%
Lösemitteltrennprüfung (%): < 3 Gew-% (ADR/RID)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

keine, bei sachgemäßer Verwendung

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Fernhalten von: Kupfer, Eisen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Benzol, Stickoxide. keine, bei sachgemäßer Verwendung

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Dibenzoylperoxid

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Dibenzoylperoxid

Haut

Artikel-Nr.: 671 01-0050-4 HÄRTERPULVER
Druckdatum: 30.03.2016 Bearbeitungsdatum: 15.02.2016 105003 DE
Version: 12-0 Ausgabedatum: 23.12.2015 Seite 6 / 8

leicht reizend
Augen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Dibenzoylperoxid
Haut:

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Dibenzoylperoxid

Fischtoxizität, LC50: 0,06 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,11 mg/L (48 h)

Algentoxizität, EC50: 0,06 mg/L (72 h)

Bakterientoxizität, EC50, Belebtschlamm: 35 mg/L

Langzeit Ökotoxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Dibenzoylperoxid

abiotischer Abbau, Halbwertszeit: (144 min)

bei 50°C

Biologischer Abbau:

biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Dibenzoylperoxid

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0 - 3,8

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Dibenzoylperoxid

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 66,6

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

**Sachgerechte Entsorgung / Produkt
Empfehlung**

Artikel-Nr.: 671 01-0050-4 HÄRTERPULVER
Druckdatum: 30.03.2016 Bearbeitungsdatum: 15.02.2016 105003 DE
Version: 12-0 Ausgabedatum: 23.12.2015 Seite 7 / 8

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080201 Abfälle von Beschichtungspulver
080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. **UN-Nummer**

UN 3077

14.2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Landtransport (ADR/RID): UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.
(Dibenzoylperoxid)
Seeschiffstransport (IMDG): ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.
(Dibenzoylperoxid)
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.
(Dibenzoylperoxid)

14.3. **Transportgefahrenklassen**

9

14.4. **Verpackungsgruppe**

III

14.5. **Umweltgefahren**

Landtransport (ADR/RID) UMWELTGEFÄHRDEND
Marine pollutant p / Peroxid

14.6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-A, S-F

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Sondervorschrift ADR/RID 375: Beförderungserleichterung für die Klasse 9, UN 3077 in Gebinden mit höchstens 5 kg bzw. 5 Liter

14.7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 0,0

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter

Artikel-Nr.: 671 01-0050-4 HÄRTERPULVER
Druckdatum: 30.03.2016 Bearbeitungsdatum: 15.02.2016 105003 DE
Version: 12-0 Ausgabedatum: 23.12.2015 Seite 8 / 8

beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

fällt nicht unter die TA-Luft.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Org. Perox. B / H241	Organische Peroxide	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.